

TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

	GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE MIT DER ZWECKBESTIMMUNG FREIZEIT UND ERHOLUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)
	MAX. VERSIEGELBARE GRUNDFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO)
	ZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 20 ABS. 1 BAUNVO)
	OFFENE BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 22 NR. 2 BAUNVO)
	BAUGRENZE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 23 ABS. 3 BAUNVO)
	FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB)
	FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN BZW. NUR EINGESCHRÄNKT BEBAUBAR SIND; HIER: 10M SCHUTZSTREIFEN LINGENBACH UND TEICHANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB)
	WASSERFLÄCHEN; HIER: LINGENBACH UND TEICHANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 16 BAUGB)
	WALDFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 18 BAUGB)
	FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)
	MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)
	ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB)

Nutzungsart	Zahl der hölzernen
max. zulässige Grundfläche	Bauelemente

ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE

M1: Der im Plangebiet vorhandene Nadelwaldbestand ist in einen naturnahen Laubmischwald-Bestand umzubauen. Hierzu sind sukzessive alle Fichten zu entnehmen. Sind alle Fichten entnommen, ist die Fläche anschließend der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Es bedarf keiner Initialbepflanzung. Sollte sich innerhalb von 5 Jahren keine naturnahe Wiederbewaldung auf der Fläche einstellen, sind Nachpflanzungen mit standortgerechten Laubgehölzen wie Rotbuche, Trauben-Eiche, Berg-Ahorn, Vogel-Kirsche, Hainbuche vorzunehmen.

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB)

1. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE MIT DER ZWECKBESTIMMUNG FREIZEIT UND ERHOLUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

Siehe Plan.
Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freizeit und Erholung sind Nutzungen zulässig, die der Erholung und Freizeitgestaltung der Allgemeinheit dienen.

Zulässig sind u.a.:

- Schutzhütte mit Gastronomie und Außengastronomie (Imbiss), die der Versorgung des Freizeit und Naherholungsgebietes dient,
- Unterstände, überdachte Terrassen, Grillplätze, Sanitärerichtungen und Abstellräume,
- Außenalbereiche, Sport- und Spielanlagen,
- Stellplätze mit ihren Zufahrten,
- Verbindungswege und Zuwegungen,
- ortsgebundene Sitzgruppen,
- Rundweg um den Lingenbachweier,
- Liegewiese,
- alle sonstigen für den ordnungsgemäßen Betrieb des Naherholungsgebietes / der Freizeitanlage erforderlichen Anlagen und Einrichtungen.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16 - 21 A BAUNVO

Siehe Plan.

2.1 MAXIMAL VERSIEGELBARE GRUNDFLÄCHE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 I.V.M. § 19 BAUNVO

Gem. § 19 BAUNVO wird die maximal zulässige Grundfläche (GR) für die baulichen Anlagen innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freizeit und Erholung auf 500 m² festgesetzt.

2.2 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 20 BAUNVO

Siehe Plan.
Die Zahl der Vollgeschosse wird gem. § 16 Abs. 2 BAUNVO und § 20 BAUNVO als Höchstmaß festgesetzt.

3. BAUWEISE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 22 BAUNVO

Siehe Plan.
Als Bauweise wird gem. § 22 Abs. 2 BAUNVO eine offene Bauweise (o) festgesetzt. In der offenen Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BAUNVO sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.

4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 BAUNVO

Siehe Plan.
Die überbaubare Grundstücksfläche ist im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Gemäß § 23 Abs. 3 BAUNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standortes zu errichten.

Außerhalb der überbaubare Grundstücksfläche sind Stellplätze, untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BAUNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen (z.B. Aufenthaltsbereiche, Sport- und Spielanlagen). Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BAUNVO gelten entsprechend.

Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

5. FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB

Siehe Plan.
Stellplätze und Nebenanlagen sind in der dafür festgesetzten Fläche sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

6. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN BZW. NUR EINGESCHRÄNKT BEBAUBAR SIND; HIER: 10M SCHUTZSTREIFEN LINGENBACH UND TEICHANLAGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB

Siehe Plan.
Gem. § 31 LWG bedürfen die Errichtung, der Betrieb und wesentliche Veränderung von Anlagen im Sinne des § 36 WHG, die weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung (Lingenbach) entfernt sind, oder von denen Einwirkungen auf das Gewässer und seine Benutzung sowie Veränderungen der Bodenoberfläche ausgehen können, der Genehmigung der unteren Wasserbehörde.

Die wasserrechtlichen Ge- und Verbote (v. a. § 36 WHG i. V. m. § 31 LWG) sowie die Bewirtschaftungsziele für Gewässer sind zu beachten.

Zu genehmigungspflichtigen Anlagen gehören auch Veränderungen der Bodenoberfläche.

7. WASSERFLÄCHE; HIER: LINGENBACH UND TEICHANLAGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 16 BAUGB

Siehe Plan.

8. WALDFLÄCHEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 18 BAUGB

Innerhalb der festgesetzten Waldflächen sind Nutzungen zulässig, die mit der Zweckbestimmung „Wald“ im Einklang stehen und die dem Hauptnutzungszweck „Wald“ nicht widersprechen.

Der Anteil befestigter Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Kfz-Stellplätze sind ausschließlich in wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterterrassen, Fugenpflastersteine oder offenporiges Wabenfugenpflaster etc.) und versickerungsfähigen Unterbau auszuführen. Ausnahmen können aus Gründen der Barrierefreiheit zugelassen werden.

M1: Der im Plangebiet vorhandene Nadelwaldbestand ist in einen naturnahen Laubmischwald-Bestand umzubauen. Hierzu sind sukzessive alle Fichten zu entnehmen. Sind alle Fichten entnommen, ist die Fläche anschließend der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Es bedarf keiner Initialbepflanzung. Sollte sich innerhalb von 5 Jahren keine naturnahe Wiederbewaldung auf der Fläche einstellen, sind Nachpflanzungen mit standortgerechten Laubgehölzen wie Rotbuche, Trauben-Eiche, Berg-Ahorn, Vogel-Kirsche, Hainbuche vorzunehmen.

10. ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB

Siehe Plan.
Die innerhalb der entsprechend gekennzeichneten Flächen bestehenden Gehölzbestände, Waldränder und Baumreihen sind, mit Ausnahme der Fichten, zu erhalten.

11. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Siehe Plan.

FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB LBO UND LWG)

Abwasserbeseitigung (gem. § 9 Abs. 4 BaUGB i.V. mit §§ 57-63 Landeswassergesetz)

- Das Plangebiet ist grundsätzlich im Trennsystem zu entwässern, wobei im Einzelfall die genaue Form zu prüfen ist (z.B. Kleinkläranlage, Zisternen, Retentionsbecken, ...). Die konkrete Entwässerungsplanung ist mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.
- Zur ordnungsgemäßen Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers ist eine ausreichend große und wasserdichte Abwassergrube oder eine Kleinkläranlage zu errichten.
- Der Grundstückseigentümer hat alle Herstellungs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
- Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 13 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) zu erfolgen.
- Auf die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Gewässerbenutzung wird hingewiesen.

Örtliche Bauvorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BaUGB i.V. mit § 88 LBauO)

- Einfriedigungen wie Zäune sind bis 2,50 m Höhe über dem angrenzenden Gelände zulässig.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 ABS. 6 BAUGB)

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (§ 31 LWG)
Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Veränderung von Anlagen im Sinne des § 36 WHG,

- die weniger als 40 m von der Uferlinie eines Gewässers erster oder zweiter Ordnung oder weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung entfernt sind, oder
- von denen Einwirkungen auf das Gewässer und seine Benutzung sowie Veränderungen der Bodenoberfläche ausgehen können,

bedürfen der Genehmigung.

HINWEISE

Artenschutz

- Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurztriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen.

Bergbau / Altbergbau

- Das Plangebiet liegt im Bereich des auf Eisen und Mangan verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Luise“. Aktuelle Kennzettel des Planinhalts (PlanZV) sind, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133).
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauartungsverordnung - BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 365).

Brandschutz

- Die Zuwegung von der öffentlichen Verkehrsfläche bis zu den baulichen Anlagen (Gebäuden) ist so herzustellen, dass diese für den Einsatz von Brandbekämpfung- und Rettungsgeräten/Fahrzeugen, bezogen auf die Fahrspurweiten, die Druckfestigkeiten und die Kurvenradien, entsprechend der technischen Baubestimmungen (Fassung Mai 2021), nutzbar sind.
- In der Nähe der Gebäude ist an der o.a. Feuerwehrzufahrt eine ausreichende Wendemöglichkeit herzustellen.
- Die bereitzustellende Löschwasseremenge von mindestens 30 m³ ist sicherzustellen. Die Wasserentnahmestelle muss in unmittelbarer Nähe des Wendeplatzes angeordnet werden.
- Bei der Klärung besonderer Probleme oder Fragen steht Ihnen der Feuerwehrtechnische Dienst der Kreisverwaltung Birkenfeld zur Verfügung.

Bodenschutz

- Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BaUGB „Schutz des Mutterbodens“ wird verwiesen.
- Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.
- Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Denkmalschutz

- Es gilt allgemein die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde gem. § 16 - 19 DSchG Rheinland-Pfalz.

Drainageleitungen

- Falls sich im Plangebiet Drainageleitungen mit Hauptsammeln befinden, müssen diese wieder bei Beschädigungen durch die Aufständigung, Erdbebelverlegung usw. ordnungsgemäß angeschlossen werden, damit auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen keine Stauwasser verursacht wird. Es wird empfohlen die Drainagekarten des betreffenden Wasser- und Bodenverbandes oder vorhandene Kartenunterlagen bei der Gemeinde- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung einzusehen.

Geologiedatengesetz (GeoldG)

- Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung. Die Übermittlungspflicht obliegt dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma).

Gesundheitsamt

- Die Trinkwasserversorgung der Gebäude hat durch eine Anlage nach Trinkwasserverordnung zu erfolgen.
- Die Abwässer sind entweder durch das öffentliche Entsorgungsnetz abzuführen oder durch andere geeignete bauliche Anlagen der Entsorgung und Aufbereitung zuzuführen.
- Anlagen zur Entnahme und Abgabe von Wasser, dass keine Trinkwasserqualität hat und zusätzlich in den Gebäuden installiert sind, sind spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme dem Gesundheitsamt anzuzeigen
- Das Betreiben von Handwaschbecken oder ähnlichen Einrichtungen zu den in § 2 Abs. 1 Trinkwasserverordnung genannten Zwecken mit Wasser aus Nicht-Trinkwasseranlagen ist nicht gestattet, auch das Betreiben dieser mit dem An-bringen von Schildern mit der Aufschrift „kein Trinkwasser“ ist nicht zulässig
- In öffentlichen Verkehrsräumen und auf öffentlichen Flächen sollte auf ausreichende Beschattung durch Bepflanzung geachtet werden. Ein Entgegenwirken der direkten Sonneneinstrahlung auf feste bebaute Oberflächen und dem damit einhergehenden starken Aufheizen dieser trägt zum Gesundheitsschutz bei.

Nachbarschaftsgesetz Rheinland-Pfalz

- Gemäß § 42 Nachbarschaftsgesetz Rheinland-Pfalz müssen Einfriedigungen von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland zugewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn 0,5 m zurückgesetzt werden. Einfriedigungen müssen von der Grenze eines Wirtschaftsweges 0,5 m zurückgesetzt werden.

Starkregenvorsorge

- Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anlagen darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.
- Um der Herausforderung zunehmender Starkregenereignisse zu begegnen, bietet das Land Rheinland-Pfalz landsweite Informationskarten an, die auf Basis von Berechnungen auf die Gefahren von Sturzfluten nach extremen Regenfällen hinweisen. Regionale Unterschiede von Niederschlagsereignissen werden dabei beachtet.

- Bei den Sturzflutgefahrenkarten wird die Darstellung von Wasserflächen, Fließgeschwindigkeiten und -richtungen von oberflächlichem Wasser, das infolge von Starkregen abfließt, durch die Betrachtung verschiedener Szenarien mit unterschiedlichen Regenhöhen und -dauern ermöglicht. Grundlage dieser Karten ist der einheitliche „Stark-Regen-Index“ (SRI). Das Basiszenario „Außergewöhnliche Starkregenereignisse“ (SRI 7) geht von 40 - 47 mm Niederschlag innerhalb einer Stunde aus, was in etwa der Wahrscheinlichkeit eines hundert-jährlichen Hochwassers (HQ100) entspricht. Zusätzlich liefern die Szenarien „Extreme Starkregenereignisse“ weitere Einblicke.
- Bei Starkregenereignissen besteht die Möglichkeit, dass überall Oberflächenabfluss auftritt. Dabei können sich in Mulden, Rinnen oder Senken höhere Wasserstände und schnellere Fließgeschwindigkeiten entwickeln. Aus diesem Grund ist es wichtig, stets die örtlichen Oberflächenstrukturen und die gegebenen Bedingungen zu berücksichtigen. Die Sturzflutgefahrenkarten sind unter dem Link <https://geportal-wasser.rlp-umwelt.de/ser/vis/10360/> einsehbar.
- Da bislang kein örtliches Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept existiert, sind aktuell keine weitergehenden Maßnahmen durch die Kommune geplant. Um der Selbstverpflichtung gem. § 5 Abs. 2 WHG gerecht zu werden, wird empfohlen, die Informationskarten des Landes, sowie die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung in der Detailplanung zu berücksichtigen.

Die Einsicht in die verwendeten Normen und Richtlinien ist im Bauamt der Verbandsgemeindeverwaltung Herstein-Rhaunen möglich.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Ortsgemeinderat hat am _____ die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 BaUGB).
- Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BaUGB).

Rhaunen, den _____

Der Ortsbürgermeister

- Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
- Die Vorbereitung und Durchführung der Verfahrensschritte nach den §§ 2a bis 4a BaUGB wurden gem. § 4b BaUGB an die Kemplan GmbH übertragen.
- Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet (§ 3 Abs. 1 BaUGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit elektronischem Schreiben vom _____ frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BaUGB (Scoping) aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BaUGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum _____ zur Stellungnahme eingeräumt.

Der Ortsbürgermeister

Kreisverwaltung Birkenfeld

Birkenfeld, den _____

- Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgestellt.

Rhaunen, den _____

Der Ortsbürgermeister

- Die Genehmigung der Kreisverwaltung Birkenfeld wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BaUGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BaUGB, ferner auf Fälligkeit und Erlöschen der Entscheidungssprache gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BaUGB und § 44 Abs. 5 BaUGB und auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)

- Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), der Begründung und dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BaUGB).

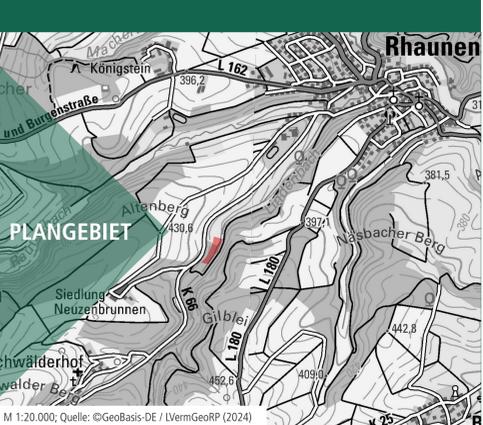
Rhaunen, den _____

Der Ortsbürgermeister

Der Ortsbürgermeister

Naturpilgering Lingenbachweier

Bebauungsplan in der Ortsgemeinde Rhaunen, Verbandsgemeinde Herstein-Rhaunen



Bearbeitet im Auftrag der Ortsgemeinde Rhaunen
Brühlstraße 16
55756 Herstein

Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH
Kirchenstraße 12 - 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kemplan.de

Stand der Planung: 29.04.2025
AUSLEGUNG

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

